Bundesrat **Drucksache 379/02**

10.05.02

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

... Strafrechtsänderungsgesetz - § 129b StGB (... StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 234. Sitzung am 26. April 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/8893 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB (... StrÄndG)
- Drucksache 14/7025 -

in der beigefügten Fassung angenommen.

Fristablauf: 31.05.02

Erster Durchgang: Drs. 725/01

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

... Strafrechtsänderungsgesetz – § 129b StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ...wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum siebten Abschnitt des besonderen Teils wird nach der Angabe „§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen“ die Angabe „§ 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung“ eingefügt.

2. In § 129 Abs. 1 werden vor dem Wort „wirbt“ die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ eingefügt.

3. In § 129a Abs. 3 werden vor dem Wort „wirbt“ die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ eingefügt.

4. Nach § 129a wird folgender § 129b eingefügt:

„§ 129b

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung

(1) Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen im Ausland. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. In den Fällen des Satzes 2 wird die Tat nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt. Die Ermächtigung kann für den Einzelfall oder allgemein auch für die Verfolgung künftiger Taten erteilt werden, die sich auf eine bestimmte Vereinigung beziehen.

Bei der Entscheidung über die Ermächtigung zieht das Ministerium in Betracht, ob die Bestrebungen der Vereinigung gegen die Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind und bei Abwägung aller Umstände als verwerflich erscheinen.

(2) In den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 1, sind die §§ 73d und 74a anzuwenden."

5. § 138 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

6. In § 139 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „(§ 129a)" durch die Angabe „(§ 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1)" ersetzt.

7. § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Vergehen nach § 129 und 129a Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 74a Abs. 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 129“ die Angabe „„auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

2. In § 120 Abs. 1 Nr. 6 wird nach der Angabe „§ 129a“ die Angabe „„auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074,1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e wird nach der Angabe „§ 129a“ die Angabe „„ jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

2. In § 103 Abs. 1 Satz 2, § 111 Abs. 1 Satz 1, § 138a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 148 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 129a“ jeweils die Angabe „„auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

3. In § 112 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 129a Abs. 1“ die Angabe „„auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

4. In § 153c Abs. 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

 „4. wenn in den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches die Vereinigung nicht oder nicht überwiegend im Inland besteht und die im Inland begangenen Beteiligungshand-

lungen von untergeordneter Bedeutung sind oder sich auf die bloße Mitgliedschaft beschränken."

5. In § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr.1
wird nach der Angabe „100" die Angabe „,den §§ 129 oder 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1," eingefügt.

Artikel 4
Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 8f des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl I S. 1253) geändert worden ist, wird nach der Angabe „129a" jeweils die Angabe „, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1," eingefügt.

Artikel 5
Änderung anderer Gesetze

(1) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a wird das Wort „und" durch das Wort „bis" ersetzt.
2. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Straftaten nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie den §§ 146, 151 bis 152a oder § 261 des Strafgesetzbuches,".

(2) In § 20 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 61)geändert worden ist, wird die Angabe„129 des Strafgesetzbuches" durch die Angabe „den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches" ersetzt.

(3) Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird nach der Angabe „§ 129a“ die Angabe „ ‚auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.
2. In § 32 Abs. 4 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 129a“ die Angabe „ ‚auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

(4) In § 2 Abs. 2 Nr. 7 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 129 oder § 129a“ die Angabe „ ‚jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

(5) In § 31 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird in den Halbsätzen 1 und 2 nach der Angabe „§ 129a“ jeweils die Angabe „‚auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung von Rechtsverordnungen

(1) In § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) werden nach der Angabe „96a“ das Komma gestrichen und die Angabe „128 oder 129 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches, jeweils“ ersetzt.

(2) Abschnitt I Nummer 21 der Anlage der AZRG- Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) wird wie folgt geändert:

a) In Spalte A wird bei dem Buchstaben c) nach der Angabe „§ 129“ die Angabe „ ‚auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, “ eingefügt.
b) In Spalte A wird bei dem Buchstaben d) nach der Angabe „§ 129a“ die Angabe „ ‚auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, “ eingefügt.

Artikel 7
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.